

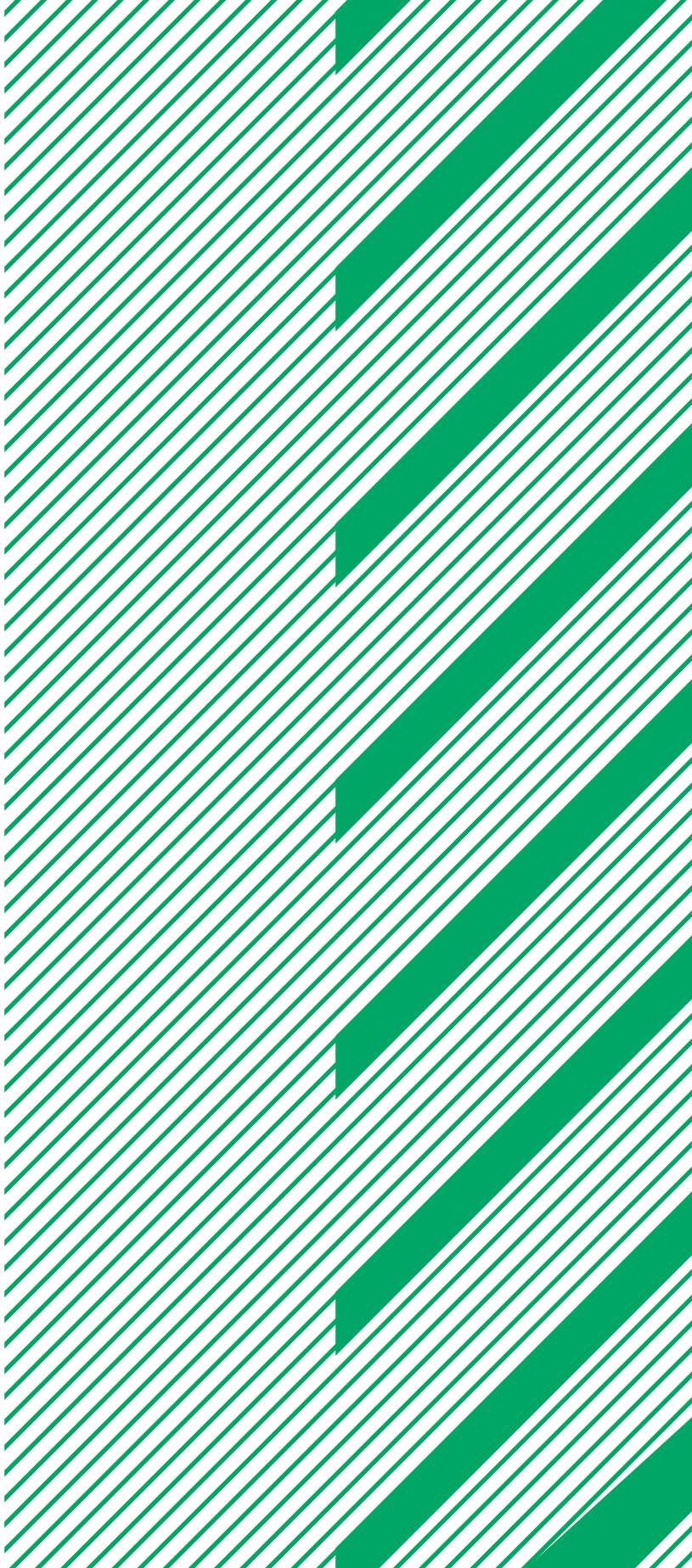


FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Arbeiten mit Familie

Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben







Vorwort

Liebe Beschäftigte mit Kind oder Pflegeverantwortung,

das Team des Büros der zentr. Gleichstellungsbeauftragten stellt Ihnen eine neu gestaltete Infobroschüre „Arbeiten mit Familie“ vor. Sie beinhaltet zusammengefasst die Inhalte „Arbeiten mit Kind“ und „Arbeiten mit zu pflegenden Angehörigen“.

Der erhebliche Zeitaufwand durch familiäre Sorgfaltspflichten wie Kinderbetreuung und/oder Pflege von Angehörigen lässt oft wenig Raum für andere Aufgaben und Pflichten. Aus diesem Grund möchten wir die besonderen Bedürfnisse der Beschäftigten mit Kindern und/oder mit zu pflegenden Angehörigen berücksichtigen und entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern.

Die Broschüre „Arbeiten mit Familie“ ist ein Wegweiser und gibt Hilfestellungen zu unterschiedlichen Problembereichen. Allerdings kann sie nur unterstützen, individuelle Fragen und Sonderregelungen sollten mit den jeweiligen Ansprechpersonen erörtert werden. Ergänzend dazu bieten wir an der FH Münster Beratungen für Beschäftigte mit Familie im FH-Familienservice an.

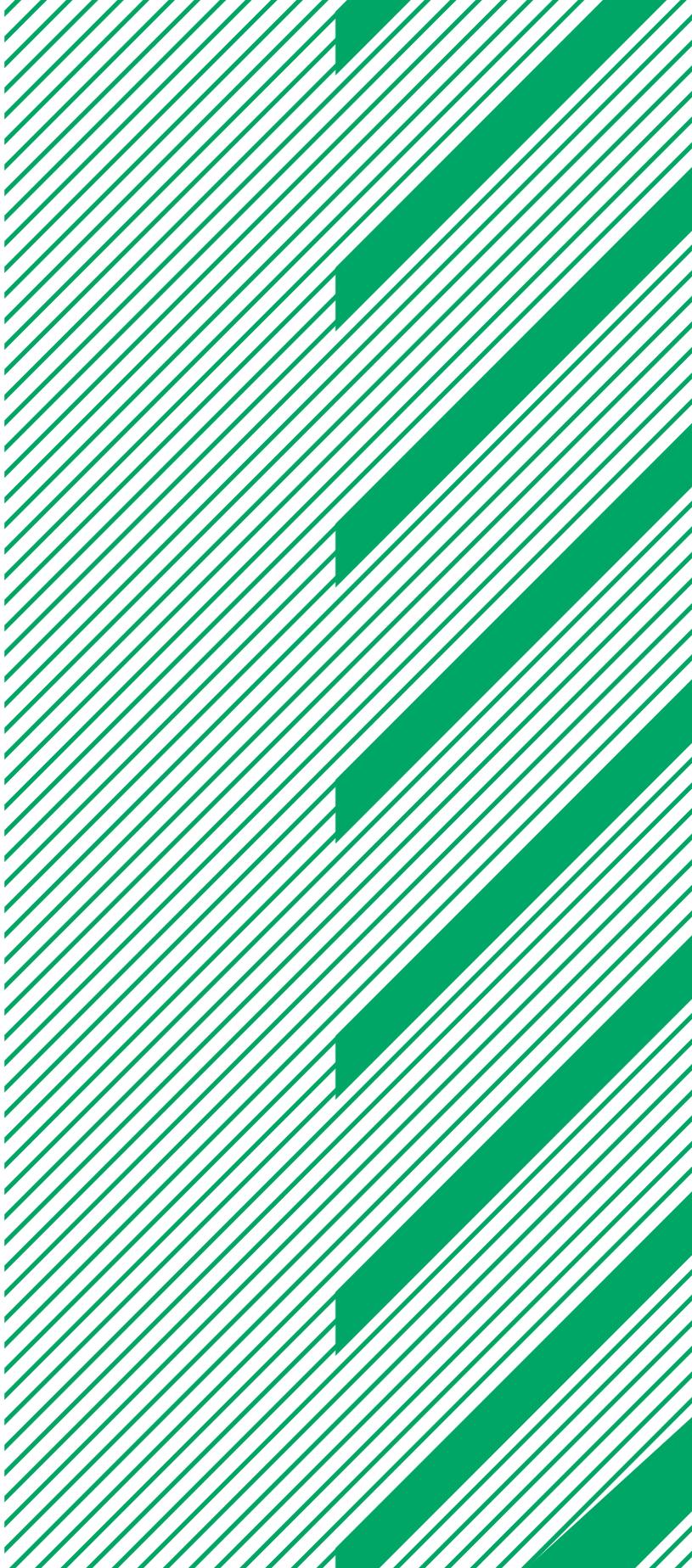
Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre weiterhelfen zu können. Wenn Sie noch Fragen und Anregungen zu den Inhalten haben, sind wir für Sie da.

Münster, Juni 2020



Iklime Dux

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte



Wegweiser

Um die umfangreichen Informationen zum Thema „Arbeiten mit Familie“ so übersichtlich wie möglich zu gestalten und Ihnen ein leichtes Auffinden von Informationen nach Ihren persönlichen Interessen zu ermöglichen, ist die Broschüre in die folgenden zwei Abschnitte unterteilt:

Im **orangenen** Teil der Broschüre, ab S. 12, finden Sie alle Inhalte zum Thema "Arbeiten mit Kind". Diese sind in Schwerpunkte gegliedert und durch die Griffmarken am Rand leicht zu finden.

Im **grünen** Teil der Broschüre, ab S. 68, finden Sie kompakt die wichtigsten Inhalte zum Thema "Arbeiten mit Pflegeverantwortung". Die jeweiligen Kontaktadressen finden Sie thematisch strukturiert am Ende des entsprechenden Abschnitts.

Arbeiten mit Kind	12	
Arbeiten mit Pflegeverantwortung	68	



Inhaltsübersicht

nach Alphabet sortiert

Arbeiten mit Kind

A

Adressen	60
Arbeitslosengeld II	56

B

Babysittersuche	31
Beratung	18
Betreuungszuschuss	48
Bildungs- und Teilhabepaket	58

D

Dienst im Notfall	31
-------------------	----

E

Elterngeld	42
ElterngeldPlus	44
Eltern-Kind-Raum	22
Elternzeit	40

F

Ferienbetreuung der FH Münster	28
FHrechedachse, Großtagespflegestelle	26

H

Hochschulsport	23
----------------	----



K

Kinderbetreuung	24
Kindergeld	51
Kindertageseinrichtungen	30
Kindertagespflege	30
Kinderzuschlag	51

M

Mensa	23
Mutterschaftsgeld	37
Mutterschutz	34

N

Notfallbetreuung	27
------------------	----

U

Unterhalt	53
Unterhaltsvorschuss	54

W

Wickelräume	22
Willkommenspaket GLÜCKstasche	19
Wohngeld	55



Arbeiten mit Pflegeverantwortung

A	
Adressen	102
B	
Beratung	74
F	
Freistellung vom Beruf	86
N	
Notfallbetreuung	76
Notfall-Hotline	79
P	
Pflegegrade	84
Pflegelots*innen	75
Praktische Hinweise	92
T	
Trauerbewältigung	100
U	
Unterstützungen	90
W	
Wiedereinstieg nach der Pflege	101



Arbeiten mit Kind





↗ 24



↗ 16



↗ 38

➤ Inhalt

16	FH-Familienservice
20	Infrastruktur an der FH Münster
24	Kinderbetreuung
32	Mutterschutz
38	Elternzeit
46	Weitere finanzielle Unterstützungen
60	Kontakte

Familienservice

Infrastruktur

Betreuung

Mutterschutz

Elternzeit

Finanzierung

Kontakte



FH- Familienservice

Auf den folgenden Seiten möchten wir uns als FH-Familienservice vorstellen und Sie darüber informieren, welche Unterstützungsmöglichkeiten Sie an der FH Münster haben.

Wir stellen Ihnen zum Beispiel unsere „GLÜCKstasche“ vor, die Sie (bis zum vierten Lebensmonat) nach der Geburt Ihres Kindes bei uns bekommen können.

Inhalt

Beratung für Beschäftigte mit Kind	18
Willkommenspaket "GLÜCKstasche"	19





Beratung für Beschäftigte mit Kind

Wenn Sie als Eltern Fragen haben, können Sie sich im FH-Familienservice beraten lassen.

Sie bekommen bei uns Antworten

- zu Unterstützungsmöglichkeiten an der FH Münster
- zur Organisation und Strukturierung Ihres beruflichen Alltages mit Kind
- zur Kinderbetreuung (an der FH Münster)
- oder auch zu allgemeinen Regelungen wie Kinder- und Elterngeld etc.

Darüberhinaus bieten wir Ihnen eine große Auswahl an Broschüren, die über diese Themen informieren.

Willkommenspaket "GLÜCKstasche"

Wir haben uns zur Geburt Ihres Kindes etwas Besonderes überlegt. Um auch die ganz Kleinen an der FH Münster zu begrüßen, gibt es die "GLÜCKstasche" für Sie als Beschäftigte an unserer Hochschule.

Neben Informationen rund um das Thema "Arbeiten mit Kind" beinhaltet sie eine schöne Überraschung für das Neugeborene, aber auch für Sie als Eltern. Bis zu Beginn des vierten Lebensmonats Ihres Kindes erhalten Sie im FH-Familienservice Ihr Willkommenspaket. Vereinbaren Sie für die Abholung bitte telefonisch oder per E-Mail einen Termin mit uns.

Wir freuen uns über die Geburt Ihres Kindes und wünschen Ihnen alles Gute!

Infrastruktur

Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie über die Möglichkeiten informieren, die Sie als Beschäftigte haben, um Ihren Alltag mit Kind bei uns an der FH Münster zu vereinfachen.

So finden Sie in dem Kapitel u. a. Informationen über

- die Still- und Wickelräume und
- Eltern-Kind-Räume

an der FH Münster.

Inhalt

Still- und Wickelräume	22
Eltern-Kind-Räume	22
Mensa mit Kind	23
Hochschulsport mit Kind	23



Still- und Wickelräume

An allen Standorten der FH Münster gibt es die Gelegenheit zum Stillen und Wickeln.

Als Stillraum dienen unter anderem die Erste-Hilfe-Räume. Diese befinden sich in allen Gebäuden und sind ausgeschildert. Auch in den Eltern-Kind-Räumen kann gestillt werden. Die Wickeltische finden Sie jeweils in gekennzeichneten Behindertentoiletten.

Eine aktuelle Übersicht der Raumbezeichnungen finden Sie online auf den Seiten der FH Münster.

Link

www.fhms.eu/downloads

Eltern-Kind-Räume

Die Eltern-Kind-Räume dienen als Arbeits- und Spielzimmer und sind ein Treffpunkt für Sie als Eltern. Mit Kuschelecke, Büchern und verschiedenen Spielsachen für die Kinder kann der Raum genutzt werden, wenn Sie einen Rückzugsort für sich und Ihr(e) Kind(er) benötigen.

Die Räume sind jederzeit offen und können somit frei genutzt werden. Eine aktuelle Übersicht der Raumbezeichnungen finden Sie auch online auf den Seiten der FH Münster.

Link

www.fhms.eu/downloads

Mensa mit Kind

Damit Sie entspannt mit Ihrem Kind essen können, stellt Ihnen das Studierendenwerk in allen Einrichtungen Kinderstühle zur Verfügung. Außerdem können Sie in allen Mensen und Bistros des Studierendenwerks Mikrowellen nutzen, um Kindernahrung aufzuwärmen. Da die Mikrowellen nicht frei zugänglich sind, wenden Sie sich bei Bedarf bitte an das Personal.

Hochschulsport mit Kind

Als Beschäftigte der FH Münster können Sie an den Hochschulsportangeboten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster teilnehmen.

Hier werden besondere Angebote für Eltern und ihre Kinder organisiert, wie zum Beispiel Rückbildungsgymnastik und/oder Baby-/Kinderschwimmen. Weitere Informationen und Anmeldefristen finden Sie online auf den Seiten der WWU Münster.

Link

www.uni-muenster.de/hochschulsport

Kinderbetreuung

In dem folgenden Kapitel möchten wir Sie über das Thema „Kinderbetreuung“ informieren. Wir stellen Ihnen einerseits die Kinderbetreuungsangebote an der FH Münster vor, wie z. B.

- die FHrechedachse (betriebliche Großtagespflegestelle FH Münster)
- die für Sie kostenlose Notfallbetreuung

Andererseits bekommen Sie in diesem Kapitel einen allgemeinen Einblick und wichtige Tipps, wenn Sie als Eltern eine Kinderbetreuung in Münster suchen.

Inhalt

Kinderbetreuungsangebote der FH Münster	26
Die FHrechedachse – Großtagespflegestelle der FH Münster	26
Notfallbetreuung	27
Ferienbetreuung	28
Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen in Münster	29
Sonstige Angebote	31



Kinderbetreuungs- angebote der FH Münster

Die FHrechedachse – GTPS der FH Münster

An der FH Münster haben Sie als Beschäftigte die Möglichkeit, Ihr Kind bei unseren „FHrechedachsen“ (betriebliche Großtagespflegestelle, kurz GTPS) betreuen zu lassen.

Durch eine kleine Betreuungsgruppe von maximal 9 Kindern hat jedes Kind eine klar definierte Bezugsperson, sodass eine individuelle Beziehungsarbeit zwischen der Tagespflegeperson und Ihnen als Familie gewährleistet werden kann.

Sie können Ihr Kind bis zum einschließlich dritten Lebensjahr bei den FHrechedachsen mit einem Betreuungsumfang von 25 – 40 Std/Woche betreuen lassen.

Hinweis

Da die Großtagespflegestelle der FH Münster in Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster betrieben wird, muss der Betreuungsumfang für Ihr Kind dort gemeinsam mit Ihnen ermittelt und anschließend bewilligt werden. Diese Bewilligung ist die Grundlage für eine mögliche Betreuung Ihres Kindes bei unseren FHrechedachsen.

Wenn Sie Interesse an einem Betreuungsplatz für Ihr Kind bei den FHrechedachsen haben, vereinbaren Sie bitte für die Berücksichtigung bei der Platzvergabe einen Termin mit uns.

Notfallbetreuung

Wenn die Regelbetreuung kurzfristig ausfällt, stellen wir Ihnen eine kostenlose Betreuung für Ihre Kinder zur Verfügung.

Hinweis

Die kostenlose Notfallbetreuung ist nur für Situationen gedacht, in denen die Regelbetreuung kurzfristig ausfällt und Sie keinen anderen Ersatz organisieren können.

In Münster übernimmt der "pme familienservice" die Betreuung der Kinder ab einem Alter von 8 Wochen bis 12 Jahren in deren Räumlichkeiten. Ist das Kind krank, kann die Betreuung auch bei Ihnen zu Hause stattfinden.

Jeden 1. Samstag im Monat von 10:00 - 14:00 Uhr können Sie das Angebot und die Räumlichkeiten der "pme familienservice GmbH" unverbindlich mit Ihren Kindern kennenlernen.



Ihnen stehen 8 Betreuungstage pro Kind für ein Kalenderjahr zur Verfügung.

In Steinfurt wird die Notfallbetreuung vom Diakonischen Werk getragen. Eine Tagespflegeperson betreut in dem Fall, dass Ihre Regelbetreuung ausfällt, Ihr Kind gemeinsam mit anderen Kindern der Tagespflegestelle. Die Tagespflegeperson kann Kinder bis 12 Jahren betreuen.

pme familienservice Münster

- pme familienservice GmbH
- kostenfreie 24 Std. Hotline
0800 80100 7080

Diakonie Steinfurt

- Die aktuelle Tagespflegeperson finden Sie in unserem Notfallflyer, den Sie unter [fhms.eu/downloads](https://www.fhms.eu/downloads) einsehen können.
- Bitte nehmen Sie direkt Kontakt zur Tagespflegeperson auf.

Ferienbetreuung

Zur Überbrückung der Betreuungsengpässe in den Schulferien haben Sie als Eltern schulpflichtiger Kinder die Möglichkeit, vielfältige Ferienbetreuungsangebote zu nutzen.

In Münster haben wir mit dem ImpulsWerk Münster e. V. eine Kooperation, die viele Ferienbetreuungsangebote in Münster für Kinder im Alter von fünf bis 14 Jahren anbietet und die ggf. für Sie kostenlos sind, wenn Ihr Kind an einer „offenen“ Ganztagschule angemeldet ist.

Da die Ferienbetreuungsangebote oft mit einem zusätzlichen Kostenaufwand verbunden sind, können Sie als beschäftigte Eltern der FH Münster einen Zuschuss über maximal 12,50 Euro pro betreutem Tag bei uns beantragen, wenn für die Betreuung Ihres Kindes in den Schulferien entsprechende Kosten entstanden sind.



15

Damit eine ausgeglichene Verteilung der Nutzung für alle Mitglieder der FH Münster gewährleistet werden kann, stehen jeder Familie 15 Betreuungstage pro Kind für ein Kalenderjahr zur Verfügung.

Hinweis

Um einen solchen Zuschuss für die Ferienbetreuung zu erhalten, muss der entsprechende Antrag spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Ferienbetreuung im FH-Familienservice eingegangen sein.

Eine aktuelle Übersicht der Ferienbetreuungsmöglichkeiten in und um Münster finden Sie auf unserer Internetseite.

Tageseinrichtungen und Tagespflege

Eine geregelte Kinderbetreuung ist entscheidend für einen ausgewogenen Alltag. Sie sollte dem Alter des Kindes angemessen sein und den jeweiligen Erziehungsvorstellungen entsprechen.

Wenn Sie Ihr Kind über das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster betreuen lassen möchten, müssen Sie einen monatlichen Elternbeitrag leisten.

Die Höhe der Zahlung ist abhängig von

- Ihrem Bruttoeinkommen,
- dem Alters Ihres Kindes,
- dem Betreuungsumfang und
- der Art der Einrichtung.

Hinzu kommen weitere Kosten für die Verpflegung Ihres Kindes, die i. d. R. direkt an die Einrichtung gezahlt werden.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten in Münster finden Sie im folgenden Kapitel.

Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Eintritt in die Schule betreut. Zu allen Fragen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen berät das Familienbüro des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Art familiäre Betreuung. Die Kinder werden bis zum einschließlich dritten Lebensjahr i. d. R. im Haushalt einer Tagespflegeperson mit max. 4 weiteren Kindern betreut.

Auch besteht die Möglichkeit, für Ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer (betrieblichen) Großtagespflegestelle zu bekommen. Hier werden max. 9 Kinder bis zum dritten Lebensjahr von zwei bis drei Tagespflegepersonen in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten betreut.

Wichtig

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder für die Kindertagespflege in Münster wird über den Kita-Navigator organisiert. Sie melden Ihren Betreuungsbedarf als Familie über den Kita-Navigator der Stadt Münster an. Das kann vom eigenen Rechner zu Hause oder vom Terminal im Familienbüro geschehen.

Bei der Suche nach einem Betreuungsplatz im laufenden Kita-Jahr empfiehlt sich neben der Eingabe in den Kita-Navigator die Kontaktaufnahme zum Familienbüro.

Link

www.muenster.kita-navigator.org

Betreuungsangebote des Studierendenwerks Münster

Das Studierendenwerk Münster bietet mehrere Betreuungsangebote für Kleinkinder an. Studierende können hier bevorzugt ihre Kinder zur Betreuung abgeben. In begrenzter Zahl werden aber auch Kinder von Beschäftigten und Nichtstudierenden betreut. Auch hier ist ein monatlicher Beitrag für die Betreuung zu entrichten.

Sonstige Angebote

Dienst im Notfall

Der „Dienst im Notfall“ (DiNo) ist ein Projekt des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). In Notsituationen werden erfahrene Betreuungspersonen vermittelt, die die Kinder in deren Familien betreuen.

Beispiele für Notsituationen sind u. a. die plötzliche Erkrankung des alleinerziehenden Elternteils oder die Erkrankung des Kindes, während der betreuende Elternteil arbeiten muss.

Die Einrichtung informiert auch über mögliche Zuschüsse bei der Finanzierung der Inanspruchnahme des DiNo.

Tipps für die Babysittersuche

Aushänge

Gute Erfahrungen konnten Eltern machen, indem sie private Aushänge

- an weiterführenden Schulen,
- in Familienbildungsstätten und/oder
- in Familienzentren

in der nahen Umgebung verteilt haben.

Babysitterkartei

Des Weiteren bildet das Anna-Krückmann-Haus Babysitter*innen aus und vermittelt diese auch auf Anfrage.

Interessante Links

www.ebay-kleinanzeigen.de
www.nadann.de

Mutterschutz

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen rund um die Themen

- Mutterschutz
- Mutterschaftsgeld

Inhalt

Mutterschutz 34

Mutterschaftsgeld 37



Mutterschutz

Im Falle einer Schwangerschaft gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und dies unabhängig vom Familienstand oder der Staatsangehörigkeit.

Das MuSchG gilt für alle schwangeren Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, egal ob Aushilfstätigkeit, Teilzeitarbeit oder Vollbeschäftigung. Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für schriftlich als auch für mündlich abgeschlossene Arbeitsverträge.

Die generellen Regelungen des Mutterschutzes können Sie bei den jeweils zuständigen Krankenkassen erfragen. Eine Broschüre zum Mutterschutz gibt es ebenfalls beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Download.

Links

www.bmfsfj.de

www.familien-wegweiser.de, Stichwort: Mutterschutz

Mutterschutz an der FH Münster

Die FH Münster ist verpflichtet, Ihren Arbeitsplatz so zu gestalten, dass Leben und Gesundheit von Ihnen als werdendes Elternteil und Ihrem Kind durch die Tätigkeit nicht gefährdet werden. Dazu informiert das Dezernat Personal die Aufsichtsbehörde über Ihre Schwangerschaft. Das Dezernat Gebäudemanagement nimmt eine sorgfältige Beurteilung Ihrer Arbeitsbedingungen im Hinblick auf mögliche Gefährdungen vor.

Wo zeige ich meine Schwangerschaft an?

Wenn Sie Nachwuchs erwarten, teilen Sie möglichst schnell der vorgesetzten Person sowie dem Dezernat Personal mit einer ärztlichen Bescheinigung Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin mit. Damit genießen Sie einen besonderen Schutz am Arbeitsplatz.

Weitere Informationen zu den Regelungen der FH Münster zu Mutterschutz, Elternzeit und Kindergeld finden Sie unter folgendem Link.

Link

fhms.eu/mutterschutz

Kündigungsschutz

Während der gesamten Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt gilt der absolute Kündigungsschutz. Gültig ist dieser absolute Kündigungsschutz auch bei Aushilfsbeschäftigungen und Teilzeitjobs. Spricht die vorgesetzte Person ohne das Wissen über die Schwangerschaft eine Kündigung aus, dann wird diese Kündigung nichtig, wenn Sie als schwangere Person innerhalb der folgenden zwei Wochen Ihre Schwangerschaft bekannt geben.

Ein befristeter Arbeitsvertrag kann durch eine Schwangerschaft nicht verlängert werden. Verlangt der*die Arbeitgeber*in ein Attest hinsichtlich des ärztlich errechneten Entbindungstermins, hat er*sie hierfür die Kosten zu tragen, wenn die Krankenkasse diese nicht übernimmt.

Für die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen haben Sie als werdendes Elternteil Anspruch auf bezahlte Freistellung.

Arbeitsentgelt

Wenn Sie als schwangere Person ein Attest vorlegen, das ein generelles Beschäftigungsverbot beinhaltet, wird Ihnen für die Zeit des Beschäftigungsverbotes das durchschnittliche Gehalt der letzten drei Monate weitergezahlt.

Jahresurlaub

Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote für schwangere Personen zählen bei der Berechnung des Jahresurlaubs wie Beschäftigungszeiten. Somit haben Sie einen Anspruch darauf, Ihren Resturlaub auf das laufende Urlaubsjahr, in dem die Mutterschutzfrist endet oder auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag als Lohnausgleich gezahlt.

Diese Frist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, danach. Bei Geburten vor dem berechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um die Zeiten, die vorher nicht in Anspruch genommen wurden. Somit verändert sich auch der Anspruchszeitraum für das Mutterschaftsgeld.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes wird aus den letzten drei monatlichen Durchschnitts-Nettolöhnen vor der Schutzfrist errechnet. Diese Nettolöhne werden auf die Kalendertage umgerechnet.

Das Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabefrei, wird aber in den steuerlichen Progressionsvorbehalt einbezogen.

Voraussetzungen

Vor der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis bestehen und die Person muss krankenversichert sein.

Personen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten das Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

Arbeitnehmer*innen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen), erhalten das Mutterschaftsgeld von der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes.

Zuständigkeiten

Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist ein vorheriger Antrag bei Ihrer Krankenkasse beziehungsweise der Bundesversicherungsanstalt erforderlich.

Dazu muss die schwangere Person eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorlegen, die frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden darf.

Weitere Informationen

www.mutterschaftsgeld.de

Elternzeit und Elterngeld

Im folgenden Kapitel erhalten Sie umfassende Informationen zu

- Elternzeit
- Elterngeld
- Elterngeld Plus

Inhalt

Elternzeit	40
Elterngeld	42
Elterngeld Plus	44



Elternzeit

Wenn Sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben Sie die Möglichkeit, nach dem Mutterschutz Elternzeit zu nehmen. Der nicht schwangere Elternteil kann die Elternzeit ab Geburt des Kindes, d. h. auch schon während der achtwöchigen Mutterschutzfrist, in Anspruch nehmen.

Beide Elternteile haben Anspruch auf drei Jahre Elternzeit, unabhängig davon, wie der andere Elternteil seinen Anspruch nutzt. Sie können die Elternzeit gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen:

- Bestehendes Arbeitsverhältnis
- Zusammenleben mit dem Kind in einem Haushalt

Die Anmeldung der Elternzeit, die innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beansprucht wird, muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich bei dem*der Arbeitgeber*in erfolgen. Sie muss verbindliche Angaben über die Dauer der gewünschten Elternzeit beinhalten. Wollen sich die Elternteile untereinander abwechseln, so muss schon zum Zeitpunkt der Ankündigung genau angegeben werden, wie oft und wie lange man jeweils die Elternzeit in Anspruch nehmen möchte.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit der Genehmigung der vorgesetzten Person möglich.

Besonderheiten: Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes

Es besteht die Möglichkeit, 24 Monate der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes zu nehmen. Eine Zustimmung der arbeitgebenden Seite ist nicht mehr erforderlich. Damit diese sich rechtzeitig darauf einstellen kann, wird die Anmeldefrist für die Elternzeit, die nach dem dritten Geburtstag des Kindes beansprucht werden soll, auf 13 Wochen erhöht. Außerdem kann die Elternzeit in drei, statt wie bisher in zwei Zeitabschnitte pro Elternteil eingeteilt werden.

Wichtig

Der*die Arbeitgeber*in kann Elternzeit, die zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden soll, ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und es sich dabei um den „dritten Zeitabschnitt“ der Elternzeit handelt.

Teilzeit in Elternzeit

Auch ist eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche mit der Zustimmung der jeweiligen arbeitgebenden Seite möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nur, wenn in dem Betrieb mehr als 15 Beschäftigte arbeiten, der*die Arbeitnehmer*in bereits mehr als 6 Monate tätig ist und keine dringenden betrieblichen Gründe dagegen sprechen.

Machen Eltern innerhalb der Elternzeit ihren Anspruch auf Teilzeit geltend, kann der*die Arbeitgeber*in die Teilzeit nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Die Zustimmung der jeweiligen arbeitgebenden Seite gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgelehnt wird:

4 Wochen nach Erhalt des Teilzeit-Antrages im Zeitraum zwischen Geburt und dem 3. Geburtstag des Kindes

oder

8 Wochen nach Zugang des Teilzeit-Antrages für den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes

Kündigungsschutz

Nimmt die schwangere Person nach der Geburt des Kindes Elternzeit, so verlängert sich der Kündigungsschutz über die Frist des Mutterschutzes hinaus (vier Monate nach der Entbindung), bis zum Ablauf der Elternzeit. Wird die schwangere Person während der Elternzeit erneut schwanger, verlängert sich der Kündigungsschutz entsprechend.

Arbeitet die Person in Elternzeit in Teilzeit, gilt ebenfalls der Kündigungsschutz. Nach Absprache darf sich der Arbeitsplatz an einem anderen Arbeitsort befinden.

(Basis-)Elterngeld

Das (Basis-)Elterngeld wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt. Dieser Zeitraum kann auf 14 Monate erhöht werden, wenn beide Elternteile Elternzeit nehmen. Wenn z. B. ein Elternteil das (Basis-)Elterngeld für zwölf Monate in Anspruch nimmt und der andere Elternteil für mindestens zwei Monate. Alleinerziehende haben die kompletten 14 Monate Anspruch auf (Basis-)Elterngeld.

Hinweise

- Die (Basis-)Elterngeld-Monate müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern können auch zeitlich getrennt liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Zahlungszeitraum auf Antrag zu verdoppeln. In diesem Fall wird dann die ursprüngliche monatliche Zahlung halbiert.

Höhe des (Basis-)Elterngeldes

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen zählen alle Einkünfte aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen und auch von der arbeitgebenden Position pauschal versteuerte Einkünfte, wie z. B. aus einem „Minijob“.

Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Das gesamte Einkommen wird hierbei nach bestimmten Kriterien bei der Berechnung des (Basis-)Elterngeldes zugrunde gelegt.

Anrechnung des Elterngeldes

Das (Basis-)Elterngeld wird als Einkommen angesehen, bleibt jedoch bis zum Mindestbetrag anrechnungsfrei. Die Zahlung bleibt zunächst frei von Abgaben, wie der Sozialversicherung und der Lohnsteuer. Es unterliegt jedoch als Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt und erhöht den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen.

Zuständigkeiten

Das (Basis-)Elterngeld muss schriftlich beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des jeweiligen Wohnsitzes beantragt werden. Vordrucke hierfür gibt es in den Elterngeldstellen, bei den Gemeindeverwaltungen, den Krankenkassen sowie in Krankenhäusern mit Entbindungsstation.

Voraussetzungen

Anspruch auf (Basis-)Elterngeld haben Elternteile, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben.

Wichtig: Die Beantragung ist nicht sofort mit der Geburt notwendig. Zahlungen werden allerdings nur rückwirkend für die vorherigen drei Monate geleistet.

Links

www.elterngeld.nrw.de

www.familienwegweiser.de

ElterngeldPlus

Es besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug vom (Basis-) Elterngeld und dem Bezug von ElterngeldPlus zu wählen und/oder beide Varianten miteinander zu kombinieren.

Das ElterngeldPlus bietet drei wichtige Unterschiede zum vorherigen Elterngeld:

1 = 2

**1 Elterngeldmonat =
2 ElterngeldPlus-Monate**

Eltern, die in Teilzeit erwerbstätig sein wollen, können somit ihren Elterngeldbezug über den 14. Lebensmonat ihres Kindes hinaus verlängern. Ein bisheriger Elternmonat entspricht dabei zwei ElterngeldPlus-Monaten und ermöglicht in Teilzeit erwerbstätigen Eltern eine doppelt so lange Unterstützung durch das ElterngeldPlus.

Die Höhe des ElterngeldPlus liegt bei höchstens der Hälfte des monatl. (Basis-)Elterngeldes, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde.

+ 4

**Zusätzlich 4 Monate
Partnerschaftsbonus**

Ein besonderer Bonus steht Eltern zu, die gemeinsam einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und in dieser 4 Monate parallel 25 – 30 Wochenstunden arbeiten. Ihnen werden jeweils vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate finanziert. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso berechnet wie in einem ElterngeldPlus-Monat. Auch Alleinerziehende können für vier weitere Monate ElterngeldPlus beziehen, wenn sie in mind. 4 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 – 30 Wochenstunden arbeiten.

Info

Durch das ElterngeldPlus wird zusätzlich der sogenannte Anspruchsvverbrauch vermieden. Bisher wurde der Zeitraum des Elterngeldbezugs durch gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile verkürzt. Dies bedeutete im Extremfall, dass das gemeinsame Monatskontingent schon nach dem siebten Lebensmonat des Kindes ausgeschöpft war, sodass eine weitere Unterstützung durch das Elterngeld nicht mehr möglich war.

12 → 24

24 statt 12 flexible Elternzeitmonate

Eine weitere Veränderung bietet die flexiblere Elternzeit. So können Eltern zukünftig 24 (statt wie bisher 12) Monate Elternzeit flexibel zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes nehmen.

➤ parallele finanzielle Unterstützung nun bis zum 14. Lebensmonat des Kindes möglich

➤ lohnt sich vor allem für alle Eltern, die nach der Geburt erwerbstätig sind und mehr als den Elterngeld-Mindestbetrag beziehen.

Weitere finanzielle Leistungen

In diesem Kapitel finden Sie als Eltern wichtige Informationen zu finanziellen Zuschüssen der FH Münster und weiteren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Sie wie

- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Unterhalt
- und weitere Sozialleistungen.

Inhalt

Betreuungszuschuss der FH Münster	48
Kindergeld und Kinderzuschlag	51
Unterhalt	53
Unterhaltsvorschuss	54
Wohngeld	55
Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	56
Bildungs- und Teilhabepaket	58



Betreuungszuschuss der FH Münster

Ferien

Wenn Sie als beschäftigte Person der FH Münster einen Beitrag für die Betreuung Ihrer Kinder (im Alter von 5 bis 14 Jahren) in den Schulferien gezahlt haben, können Sie diesen zum Teil auf Antrag erstattet bekommen.

Nach Teilnahme an einem Ferienangebot wird pro betreutem Tag eine Tagespauschale von maximal 12,50 € aus Mitteln der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erstattet. Um einen solchen Ferienbetreuungszuschuss zu erhalten, muss beim FH-Familienservice ein Antrag mit einem Nachweis über den tatsächlich bezahlten Betrag für die Betreuung eingereicht werden.

15

Damit eine ausgeglichene Verteilung der Nutzung für alle Mitglieder der FH Münster gewährleistet werden kann, stehen jeder Familie 15 Betreuungstage pro Kind für ein Kalenderjahr zur Verfügung.

Die Tagespauschale kann auch für die Ferienangebote des ImpulsWerk Münster e. V. in Anspruch genommen werden. Falls Sie andere Ferienangebote nutzen, wird ebenfalls maximal die Tagespauschale von 12,50 € erstattet, wenn für diese Ferienbetreuung ein Teilnahmebeitrag erhoben wurde. Diese Regelung gilt bundesweit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Zahlungen. Der Umfang der Projektmittel ist begrenzt.

Prüfen Sie bitte eigenverantwortlich, inwieweit Sie einen bewilligten Zuschuss bei Ihrer Steuererklärung angeben müssen.

Wichtig

Der Nachweis muss in Form einer Rechnung erfolgen. Diese sollte an die FH Münster adressiert und im Original mit dem Antrag eingereicht werden. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Betreuung beim FH-Familienservice im Original eingegangen sein.

Checkliste für die Antragstellung

- Einreichung innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Betreuung
- Komplett ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf den Zuschuss inkl. Bankverbindung
- Nachweis über den tatsächlich bezahlten Betrag für die Betreuung
- Nachweis über die tatsächliche Teilnahme des Kindes

Zuschuss bei Fort- und/oder Weiterbildung

Eltern, die an der FH Münster beschäftigt sind, können eine finanzielle Unterstützung für eine Kinderbetreuung beim FH-Familienservice beantragen, wenn sie an einer Fort- und/oder Weiterbildung in Bezug auf ihren Arbeitsplatz teilnehmen.

Die finanzielle Unterstützung kann in Höhe von max. 100 € pro Halbjahr schriftlich beantragt werden, wenn aufgrund einer Fort-/Weiterbildung eine Randzeitenbetreuung der Kinder über die Regelbetreuung hinaus notwendig wird.

Prüfen Sie bitte eigenverantwortlich, inwieweit Sie einen bewilligten Zuschuss bei Ihrer Steuererklärung angeben müssen.

Hinweis: Der Zuschuss wird für Kinder bis einschließlich 10 Jahre gezahlt.

Anerkannte Fort-/Weiterbildungen für die Beantragung des Zuschusses

- Fort- und Weiterbildungen Dezernat Personal
- Wandelwerk
- HdW Netzwerk NRW

Checkliste für die Antragstellung

- Einreichung innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Betreuung
- Komplett ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf den Zuschuss inkl. Bankverbindung
- Nachweis über den tatsächlich bezahlten Betrag für die Betreuung
- Nachweis über die Teilnahme an der Fort-/Weiterbildung

Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld

Voraussetzungen	Das Kindergeld erhalten alle Eltern, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland liegt. Das Kindergeld muss beantragt werden, es wird nicht automatisch ab der Geburt gezahlt.
Zahlungsdauer	<p>Ein Recht auf Kindergeld besteht grundsätzlich von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Das Kindergeld kann höchstens sechs Monate rückwirkend gezahlt werden.</p> <p>Für Kinder vom 19. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird das volle Kindergeld bezahlt, wenn sich das Kind noch in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet. Sofern es sich dabei um eine Zweitausbildung handelt, darf eine zusätzlich zur Ausbildung ausgeübte Erwerbstätigkeit durchschnittlich 20 Wochenstunden nicht überschreiten.</p>
Anrechnung	Das Kindergeld ist steuerfrei, da es nicht als Einkommen angesehen wird. Jedoch wird es voll auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialgeld) angerechnet.

Wichtig: Bei Zusammenleben der Familie mit den Großeltern kann der Kindergeldanspruch an die Großeltern abgetreten werden. Wenn diese noch Kindergeld für ihre Kinder bekommen und sie mit den Enkelkindern dann für mindestens drei Kinder Kindergeld erhalten, erhöht sich der Anspruch entsprechend.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld. Er wird nur für unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt. Eltern, die zwar über ein ausreichendes Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt zu decken, aber nicht den ihrer Kinder, können den Kinderzuschlag beantragen.

Voraussetzungen	Um anspruchsberechtigt zu sein, muss ein gewisses Mindesteinkommen erreicht und darf ein Höchsteinkommen nicht überschritten werden. Den Kinderzuschlag bekommen also nur Familien, deren Einkommen (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld) zwischen diesen Grenzen liegt.
Zuschlagshöhe	Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder. Er beträgt zurzeit monatlich höchstens 185 € pro Kind.
Zuständigkeiten	Der Kinderzuschlag ist - wie das Kindergeld - ausschließlich bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen (Familienkasse Rheine für Münster und Steinfurt).

Hinweis: Wenn Sie den Kinderzuschlag beziehen, können Sie zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder erhalten.

Weitere Infos

www.bmfsfj.de

Unterhalt

Voraussetzungen

Leistungen im Sinne des Unterhaltsrechtes sind Betreuung, Unterbringung und Pflege eines Kindes im eigenen Haushalt. Folglich ist der Elternteil, der das Kind weder betreut, noch in dessen Haushalt lebt, unterhaltspflichtig.

Dieser Unterhalt wird nach § 1610 BGB errechnet und in Form einer monatlichen Rente gezahlt. Die Auszahlung des Unterhaltes geschieht nach einer festgelegten Rangfolge. Die Zahlung des Unterhaltes an die Kinder hat Vorrang. Ein Anspruch auf Unterhalt kann nur geltend gemacht werden, wenn es einen anerkannten zweiten Elternteil gibt. Die Höhe des monatlichen Mindestunterhaltsanspruches richtet sich nach dem Alter der Kinder und dem Nettoeinkommen der*des Unterhaltspflichtigen und ist in der „Düsseldorfer Tabelle“ genau festgelegt (einzusehen unter www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Zuständigkeiten

Wenn es unter den Eltern nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommt, hat der betreuende Elternteil einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt und kann bei Bedarf darüber hinaus eine Beistandschaft beantragen.

Der Beistand ist die zuständige Ansprechperson im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, die das Einkommen der*des Unterhaltspflichtigen ermittelt, die Höhe des Unterhaltes berechnet und versucht, durch Gespräche mit allen Beteiligten eine Einigung herbeizuführen. Die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beurkundet werden. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren.

Beistandschaft

Die Beistandschaft tritt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes ein. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind minderjährig ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Beistandschaft ist kostenlos. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise beendet werden. Dazu genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Familiengerichte als spezialisierte Abteilungen des Amtsgerichtes regeln die gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Zuständig ist das Amtsgericht am Wohnort des Kindes.

Unterhalts- vorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine zeitlich begrenzte staatliche Leistung für Alleinerziehende, die den Unterhalt vom anderen Elternteil nicht erhalten. Ausschließlich das Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss ist keine Entlastung der*des Unterhaltspflichtigen. Es ist eine zinslose „Ersatzzahlung“ an das Kind, die bei der*dem Unterhaltspflichtigen sogar eingeklagt werden kann.

Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro verdient. Der Unterhaltsvorschuss wird ohne zeitliche Einschränkungen bis zum 18. Geburtstag gezahlt. Auch bei den Unterhaltsvorschussbeträgen richtet sich die Höhe nach dem Alter der Kinder. Anrechnungsfrei sind Einkommen der Eltern und Kinderzuschüsse. Angerechnet werden Unterhaltszahlungen und Waisenbezüge.

Info

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss kann nicht nur geltend gemacht werden, wenn es einen anerkannten zweiten Elternteil gibt. Vorausgesetzt, das erste Elternteil trägt nachweislich zu der Aufklärung der zweiten Elternschaft bei („Mitwirkungspflicht“), werden Unterhaltsleistungen auch dann gezahlt, wenn die zweite Elternschaft nicht geklärt werden kann.

Zuständigkeiten

Der Antrag muss schriftlich beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingereicht werden, in dessen Bezirk das Kind lebt. Das Antragsformular und das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Die Antragsstellenden unterliegen der Mitwirkungspflicht. Das bedeutet, sie müssen Auskunft über die*den Unterhaltspflichtigen geben, bei Feststellung der zweiten Elternschaft helfen sowie bei der Feststellung des Aufenthaltsortes der*des Unterhaltspflichtigen mitwirken.

Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur Senkung der eigenen Wohnkosten und muss nicht zurückgezahlt werden. Grundsätzlich hat jede einkommensschwache Person einen Rechtsanspruch auf Wohngeld, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Alle Familienmitglieder, wie z. B. Kinder, sind wohngeldberechtigt.

<p>Höhe</p>	<p>Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Höhe des Einkommens, der Zahl der Familienmitglieder in dem Haushalt und der Höhe der zuschussfähigen Miete ab. Die genaue Höhe des Wohngeldes kann anhand von Wohngeldtabellen ersehen werden.</p>
<p>Zuständigkeiten</p>	<p>Das Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Amt für Wohnungswesen der zuständigen Behörde gestellt wurde. Gezahlt wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate. Um laufend Wohngeld zu bekommen, sollte zwei Monate vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein Wiederholungsantrag gestellt werden.</p>

Hinweis: Wenn Sie Wohngeld beziehen, können Sie zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder erhalten.

Weitere Infos

www.bmi.bund.de

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Auch Berufstätige können ihr Einkommen mit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld aufstocken. Voraussetzung hierfür ist, dass die Höhe des Einkommens nicht ausreicht, um ihren und den Lebensunterhalt ihrer Familie sicherzustellen.

Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld sind Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und damit Teil der Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld umfassen neben dem Regelbedarf, der in Höhe der so genannten regelbedarfsrelevanten Bedarfe berücksichtigt wird, auch die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung, soweit diese Bedarfe nicht durch Einkommen oder Vermögen unter Beachtung von Absetzbeträgen und Schonvermögen gedeckt sind.

Entsprechende Einnahmen (z. B. Kindergeld, Unterhalt und Erwerbseinkommen) der Bedarfsgemeinschaft werden angerechnet. Vermögen über einer bestimmten Grenze muss verwertet werden, bevor Arbeitslosengeld II gezahlt wird.

Hinweis

Informationen über die Höhe des Arbeitslosengeldes und des Sozialgeldes finden Sie auf folgenden Seiten:

www.arbeitsagentur.de, www.bmas.de



Mehrbedarfe und Beihilfen

Bei Alleinerziehenden und werdenden schwangeren Elternteilen nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein Mehrbedarf anerkannt.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, einmalige Beihilfen zu erhalten, für:

- die Erstausrüstung der Wohnung
- die Erstausrüstungen für Bekleidung
- Erstausrüstungen für die Schwangerschaft und die Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Krankenversicherungsbeiträge können vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden, soweit diese angemessen sind und selbst nicht mehr getragen werden können.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Wenn Sie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld beziehen, können Sie zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Ihre Kinder erhalten. Die Leistungen werden im Kapitel Bildungs- und Teilhabepaket ausführlich dargestellt.

Zuständigkeiten

Die Anträge sind i. d. R. beim zuständigen Jobcenter schriftlich zu stellen. Weitere Informationen zur Sozialhilfe bekommen Sie beim zuständigen Sozialamt, zum Arbeitslosengeld II beim Jobcenter.

Link

www.arbeitsagentur.de

Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet unterschiedliche Leistungen aus dem Bereich Kultur, Sport und Freizeit. Diese Leistungen für Bildung und Teilhabe bieten eine Unterstützung dafür, dass Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien an Kultur- und Freizeitaktivitäten teilnehmen können.

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt zum Beispiel

- Ausflüge und Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- notwendige Lernförderung,
- Zuschüsse für Mittagessen an Schulen/Kindertagesstätten
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wird Ihnen eine MünsterlandKarte erteilt. Mit dieser Karte können berechnete Kinder und Jugendliche Freizeitaktivitäten, Lernförderung und ähnliche Angebote bargeldlos bezahlen. Die MünsterlandKarte wird bei entsprechenden Institutionen und Vereinen vorgelegt, die die jeweiligen Leistungen anschließend online mit der Stadt Münster abrechnen können.

Hinweis

Eine Übersicht der anbietenden Einrichtungen, die die MünsterlandKarte akzeptieren, finden Sie hier:

www.bildungs-karte.org

Zuständigkeiten

Die Leistungen müssen schriftlich beantragt werden. Wenn Sie über ALG II oder Sozialgeld einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe haben, ist das jeweilige Jobcenter für Sie zuständig. Wenn Sie über das Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeldanspruch haben, ist das jeweilige Sozialamt Ihr Ansprechpartner.

Voraussetzungen

Wenn Sie Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben, besteht auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

- ALG II,
- Sozialgeld,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld oder Kinderzuschlag,
- Asylbewerberleistungsgesetz

An vielen Schulen geben Fachkräfte aus der Schulsozialarbeit unkompliziert Hilfe. Sie können im Einzelfall beratend tätig werden und geben Informationen, welche Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Kontakte und Adressen

Inhalt

Kontakte an der FH Münster	62
Adressen für die Familie mit Kind	62
Münster	62
Steinfurt	65



Kontakte an der FH Münster

FH - Familienservice

www.fhms.eu/familie
 ↗ familienservice@fh-muenster.de

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

www.fh-muenster.de/gleichstellung
 ↗ gba@fh-muenster.de

Adressen für die Familie mit Kind

Arbeitsagentur Rheine - Familienkasse

www.arbeitsagentur.de
 ↗ Familienkasse-Rheine@arbeitsagentur.de

Münster

Anna-Krueckmann-Haus e. V.

www.anna-krueckmann-haus.de
 ↗ info@anna-krueckmann-haus.de

Arbeitskreis Soziale Bildung und Beratung e. V. (asb)

↗ www.asbbmuenster.de
kontakt@asbb.ms



donum vitae Ortsverband Münster e. V.

- Schwangerschaftsberatung -
www.donum-vitae-muenster.de
➤ beratung@donum-vitae-muenster.de

Ehe-, Familie- u. Lebensberatung im Bistum Münster

www.efl-bistum-ms.de
➤ efl-muenster@bistum-muenster.de

Eltern helfen Eltern e. V. - Paritätisches Zentrum

www.eltern-helfen-eltern.org
➤ info@eltern-helfen-eltern.org

Evangelische Familienbildungsstätte (FABI)

www.ev-fabi-ms.de
➤ info@ev-fabi-ms.de

Haus der Familie

- Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e. V. -
www.haus-der-familie-muenster.de
➤ fbs-muenster@bistum-muenster.de

Sozialbüro im Cuba (s.i.c.)

- Cultur- und Begegnungszentrum Achtermannstraße e. V. -
www.sozialbuero.net
www.cuba-muenster.de
➤ sic@muenster.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

- Schwangerschaftsberatung -
www.skf-muenster.de
➤ skf@skf-muenster.de

Stadt Münster

Amt für Wohnungswesen u. Quartiersentwicklung

www.muenster.de/stadt/wohnungsamt
 ↗ wohnungsamt@stadt-muenster.de
 ↗ wohngeld@stadt-muenster.de

Familienbüro der Stadt Münster

www.stadt-muenster.de/jugendamt/eltern-und-familien/familienbuero.html
 ↗ familienbuero@stadt-muenster.de

Jobcenter, Geschäftsstelle Mitte

www.stadt-muenster.de/jobcenter
 ↗ jobcenter@stadt-muenster.de

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

www.muenster.de/stadt/jugendamt
 ↗ jugendamt@stadt-muenster.de
 ↗ familienbuero@stadt-muenster.de
 ↗ elterngeld@stadt-muenster.de
 ↗ kindertagespflege@stadt-muenster.de
 ↗ Kita-navigator@stadt-muenster.de
 ↗ schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de
 ↗ kommunaler-sozialdienst@stadt-muenster.de

Sozialamt

www.muenster.de/stadt/sozialamt
 ↗ sozialamt@stadt-muenster.de
 ↗ BildungUndTeilhabe@stadt-muenster.de

Beratungsstelle Südviertel e. V.

www.beratungsstelle-suedviertel.de
 ↗ mail@beratungsstelle-suedviertel.de



Verband alleinerziehender Mütter u. Väter (VAMV)

(Dienst im Notfall DiNo)
www.alleinerziehende-muenster.de
➤ vamv@muenster.de

Steinfurt

Caritasverband für das Dekanat Steinfurt e. V.

www.caritasverband-steinfurt.de
➤ info@caritasverband-steinfurt.de

Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Borken-Coesfeld

Diakonisches Werk - Beratungsstelle Kindertagespflege -
www.dw-st.de
➤ lammering@dw-st.de

donum vitae Kreisverband Steinfurt e. V.

- Schwangerschaftsberatung -
www.donumvitae-rheine.de
➤ donum-vitae-rheine@t-online.de

Ehe-, Familie- u. Lebensberatung im Bistum Münster

- Beratungsstelle Steinfurt -
www.efl-bistum-ms.de
➤ efl-steinfurt@bistum-muenster.de

Familienbildungsstätte Steinfurt

www.fbs-steinfurt.de
➤ info@fbs-steinfurt.de

Kreis Steinfurt - Jugendamt

www.kreis-steinfurt.de
➤ jugendamt@kreis-steinfurt.de

Kreis Steinfurt - Jobcenter

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Kreis Steinfurt - Schwangerschaftsberatung

www.kreis-steinfurt.de/skbs
➤ Konfliktberatung@kreis-steinfurt.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Steinfurt

www.katholisch-in-steinfurt.de
➤ stnikomedes-steinfurt@bistum-muenster.de

Stadt Steinfurt – Sozialamt / Wohngeldstelle

www.steinfurt.de
➤ sozialamt@stadt-steinfurt.de

Tagespflegepersonen in Steinfurt

Die aktuelle Tagespflegeperson in Steinfurt finden Sie in unserem Notfallflyer, den Sie unter fhms.eu/downloads jederzeit einsehen können.





Beschäftigte mit Pflegeverant- wortung





↗ 92



↗ 72



↗ 76

➔ Inhalt

72 FH-Familienservice

Familienservice

76 Notfallbetreuung für zu pflegende Angehörige

Notfallbetreuung

82 Gesetzliche Leistungen und Unterstützungen

Leistungen

92 Praktische Hinweise

Hinweise

102 Kontakte

Kontakte

FH- Familienservice

Auf den folgenden Seiten möchten wir uns als FH-Familienservice vorstellen und darüber informieren, welche Unterstützungsmöglichkeiten Sie an der FH Münster haben.

Wir stellen Ihnen zum Beispiel unsere „FH-Pflegelots*innen“ vor, die Sie auf schnellem Wege zu der richtigen Ansprechperson führen, wenn sie Fragen zum Thema „Arbeiten mit Pflegeverantwortung an der FH Münster“ haben.

Inhalt

Beratung 74

Pflegelots*innen 75



Beratung

für Beschäftigte mit Pflegeverantwortung

Wenn Sie als Beschäftigte Angehörige pflegen oder in naher Zukunft in die Situation kommen könnten, beraten wir Sie gern. Sie bekommen bei uns Informationen

- zu Unterstützungsmöglichkeiten an der FH Münster wie die kostenlose Notfallbetreuung für zu pflegende Angehörige,
- zur Organisation und Strukturierung Ihres Alltags mit Pflegeverantwortung
- oder auch zu allgemeinen Regelungen wie dem Pflegestärkungsgesetz.

Sie bekommen bei uns zusätzlich eine Auswahl an Broschüren, die über diese Themen informieren.

Pflegelots*innen

Sie haben einen Pflegefall in der Familie? Dann werden Sie ab sofort von Pflegelots*innen unterstützt. Das Team informiert über Möglichkeiten an unserer Hochschule und vermittelt zu externen Anlaufstellen. Sie können die Pflegelots*innen an den einzelnen Standorten der FH Münster unkompliziert ansprechen.

Die eigens geschulten Mitarbeiter*innen tragen dazu bei, die bestehenden Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege an der FH Münster bekanntzumachen. Sie bieten entsprechende Orientierung und erleichtern Ihnen einen ersten Zugang zu weiteren Beratungsangeboten. So ersparen Sie sich Zeit und Wege beim Aufbau eines stabilen Pflegenetzwerks.

Hinweis: Aktuelle FH-Pflegelots*innen finden Sie auf unserer Internetseite.

Link

www.fhms.eu/pflegelotsinnen

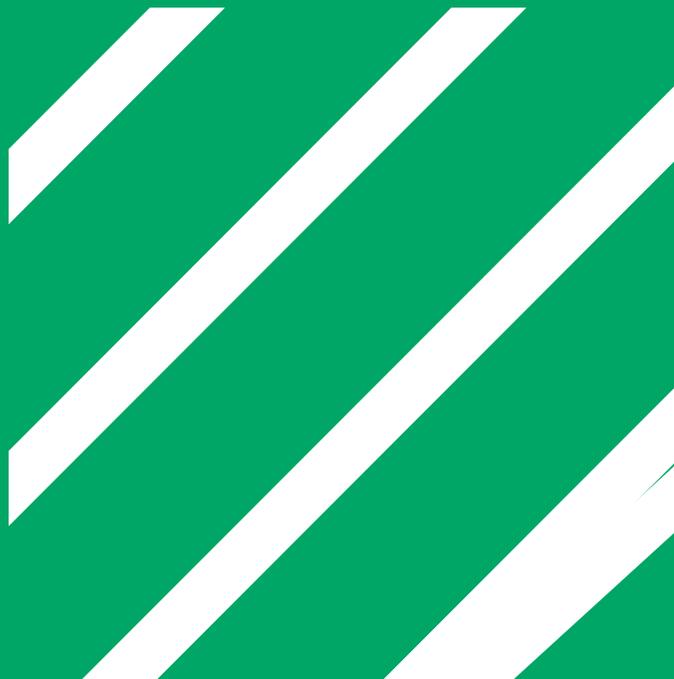
Notfallbetreuung für zu pflegende Angehörige

Wenn Sie die Pflegeverantwortung für Angehörige tragen, stellt vor allem die kurzfristige Organisation bei Betreuungsengpässen eine besondere Herausforderung dar.

Um Ihnen hierbei eine unkomplizierte Unterstützung – in Form unserer kostenlosen Notfallbetreuung für zu pflegende Angehörige – anbieten zu können, arbeiten wir mit der „pme-familienservice GmbH“ zusammen.

Inhalt

Kurzfristige und unkomplizierte Unterstützung	78
Notfall-Hotline	79
Betreuungsumfang	80



Kurzfristige und unkomplizierte Unterstützung

Sie haben eine Betreuung für Ihre Eltern organisiert, doch dann sagt die Betreuungsperson ab und Sie haben keine Möglichkeit mehr, so kurzfristig die Betreuung für den nächsten Tag auf die Beine zu stellen.

Oder die zu pflegende Person wird krank und kann daher die Tagespflege nicht besuchen. In diesen Situationen haben Sie die Möglichkeit, die kostenlose Notfallbetreuung zu nutzen und Ihre nahen Angehörigen im eigenen Haushalt tageweise betreuen zu lassen.



Damit eine ausgeglichene Verteilung der Nutzung für alle Mitglieder der FH Münster gewährleistet werden kann, stehen jeder zu pflegenden Person in einer Familie 8 Betreuungstage für ein Kalenderjahr zur Verfügung.

Hinweis

Sie können die Notfallbetreuung für Ihre zu pflegenden Angehörigen auch nutzen, wenn Sie noch **keinen Pflegegrad** beantragt haben.

Notfall-Hotline

Durch die Kooperation der FH Münster mit der „pme familienservice GmbH“ können Sie bei kurzfristigen Notfällen Ihre nahen Angehörigen im eigenen Haushalt tageweise betreuen lassen.

Über eine kostenfreie Hotline, die für Sie 24 Stunden erreichbar ist, können Sie im Notfall schnell und unkompliziert Kontakt zum „pme familienservice“ aufnehmen, sodass eine passende Betreuung für Ihre zu pflegenden Angehörigen zu Hause organisiert werden kann.

Kostenfreie 24 Std. Hotline pme familienservice GmbH

Tel.: 0800 80100 7080

Betreuungsumfang

Die Aufgaben der Betreuer*innen für Senior*innen sind ganz unterschiedlich und individuell abhängig von der zu betreuenden Person. Es geht hierbei vor allem um die Unterstützung, Betreuung und Begleitung im Alltag.

Unterstützung

Bei Gängen zu Ämtern und Institutionen, zur Arztpraxis oder Therapie, bei Einkäufen, Freizeitaktivitäten oder bei Spaziergängen und bei alltäglichen Verrichtungen

Begleitung

Spielen (z. B. Karten), basteln, vorlesen, malen oder Bewegungsübungen, Gespräche über Themen, die den*die zu Betreuende*n interessieren oder einfach nur Gesellschaft leisten

Das Betreuungsangebot soll sich vor allem an den Erwartungen, Wünschen und Fähigkeiten der zu betreuenden Angehörigen orientieren. Es soll gleichzeitig dazu beitragen, Sie in diesen Ausnahmesituationen in Ihrem Alltag zu unterstützen und zu entlasten, sodass Sie sorgenfrei Ihrer Beschäftigung an der FH Münster nachkommen können.

Wichtig

Bitte beachten Sie, dass die Betreuungspersonen keine routinemäßig anfallenden pflegerischen Aufgaben übernehmen.

» Ich war zwar erst unsicher, ob das mit der Notfallbetreuung klappt, aber die Betreuung hat gut funktioniert und ich konnte somit zu einer wichtigen beruflichen Veranstaltung. «

Eine beschäftigte Person der FH Münster nutzte die Notfallbetreuung für eine*n pflegebedürftige*n Angehörige*n, um an einer Fortbildung teilzunehmen.

Gesetzliche Leistungen und Unterstützung

In diesem Kapitel finden Sie allgemeine Informationen und die entsprechenden Ansprechpersonen und Institutionen zu Themen wie Pflegegrade, Kostenübernahme für benötigte Hilfsmittel und Umbaumaßnahmen oder auch zur Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente.

Inhalt

Pflegegrade	84
Freistellung vom Beruf	86
Finanzielle Unterstützungen	90



Pflegegrade

Um entsprechende Leistungen aus der Pflegeversicherung bekommen zu können, werden Pflegebedürftige, Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und längerfristig psychisch Erkrankte oder geistig Behinderte je nach ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit in die Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 eingestuft.

Gutachter*innen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder andere Prüforganisationen überprüfen mit dem Prüfverfahren NBA („Neues Begutachtungsassessment“) alle antragstellenden Personen auf Pflegeleistungen persönlich auf den Grad ihrer noch vorhandenen Selbstständigkeit.

Anhand eines Fragenkatalogs wird die Selbstständigkeit nach einem Punktesystem eingeschätzt, wobei gilt: Je mehr Punkte die begutachtete Person erhält, desto höher ist der Pflegegrad und umso umfangreicher die durch die Pflegekasse genehmigten Pflege- und Betreuungsleistungen.

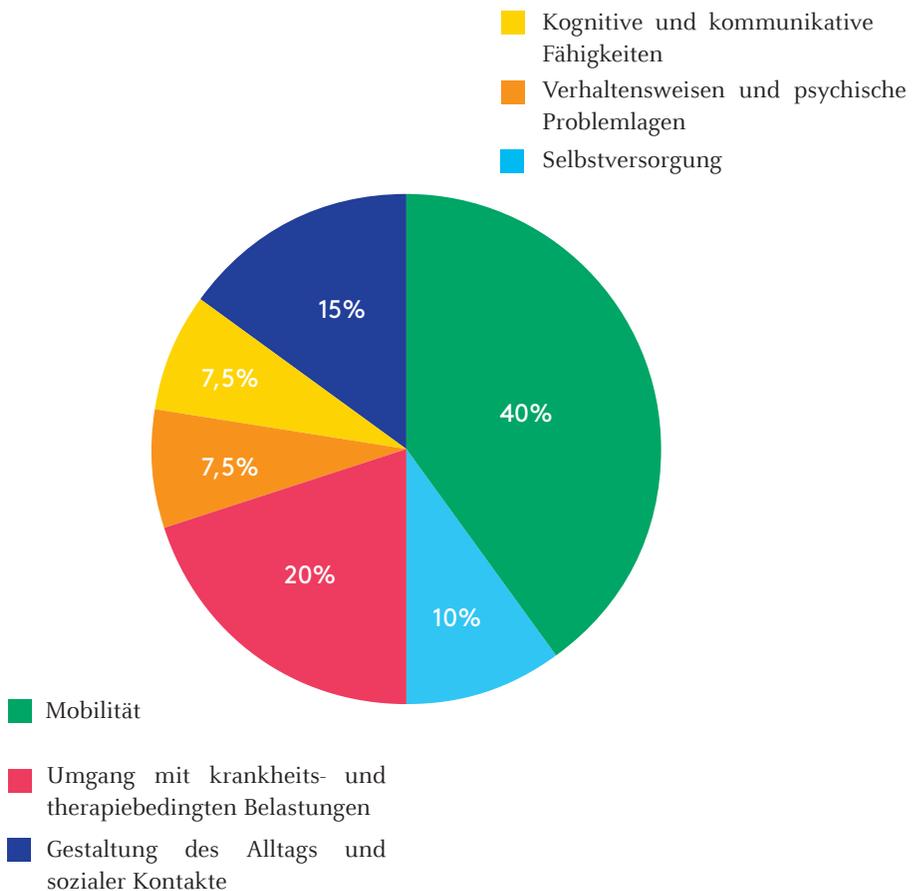
Entsprechend des Gutachtens entscheidet dann die zuständige Pflegekasse, ob sie ihrer versicherten Person einen Pflegegrad zubilligt oder diesen Antrag ablehnt.

Grad	Punkte	Beeinträchtigung
1	12,5 - 27	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
2	27 - 47,5	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
3	47,5 - 70	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
4	70 - 90	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
5	90 - 100	wie Grad 4 + besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Bewertet wird die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit in den sechs Bereichen:

- Mobilität
- Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Belastungen
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Gestaltung des Alltags und sozialer Kontakt
- Selbstversorgung

Die sechs Bereiche zur Bewertung der Selbstständigkeit werden unterschiedlich gewichtet. Somit entsteht eine stärkere Orientierung am pflegebedürftigen Menschen und dessen Teilhabe am Alltag. Die Begrenzung auf einige Aktivitäten im Alltag wird überwunden.



Freistellung vom Beruf aufgrund von Pflege

Wenn Sie beschäftigt sind, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Pflegezeitgesetz.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Wenn Sie Zeit für die Organisation einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgeber*innen unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Während der Auszeit im Akutfall bzw. der sogenannten kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Sie - begrenzt auf insgesamt zehn Arbeitstage für eine pflegebedürftige Person - Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld. Dieses können Sie bei der Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person beantragen.

Pflegezeit

Beschäftigte haben die Möglichkeit, bis zu sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Wichtig: Beschäftigte, die die Pflegezeit bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Hinweis: Für die außerhäusliche Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen oder vollständigen Freistellung.

Familienpflegezeit

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate Ihre Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um die angehörige Person in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Wichtig: Beschäftigte, die die Familienpflegezeit bis zu 24 Monate in Anspruch nehmen, haben in dieser Zeit einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Hinweis: Für die außerhäusliche Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger, auch in außerhäuslicher Umgebung, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer teilweisen Freistellung.

Begleitung in der letzten Lebensphase

Für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase gibt es für Beschäftigte die Möglichkeit einer bis zu drei Monate dauernden vollständigen oder teilweisen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz.

Wichtig: Beschäftigte, die die Begleitung in der letzten Lebensphase in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Hinweis: Die Begleitung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen, sie kann zum Beispiel auch in einem Hospiz stattfinden.

Übersicht: Freistellung aufgrund von Pflege



Informations- und Beratungsstellen zum Thema Pflege von Angehörigen

Wir haben für Sie eine ausführliche Linkliste mit allen wichtigen Informations- und Beratungsangeboten in Münster und Steinfurt sowie bundes- und landesweiten Beratungsstellen aufgelistet.

Die aktuelle Liste finden Sie jederzeit auf den Internetseiten des FH-Familienservice.

Link

www.fhms.eu/downloads

Finanzielle Unterstützung

Wenn Sie finanzielle Hilfe benötigen, ist das Sozialamt an dem Wohnort der zu pflegenden Person die richtige Adresse. Dort erhalten Sie Beratung und Unterstützung hinsichtlich des Anspruches auf Grundsicherung oder Hilfe zur Pflege, Wohngeld und Schwerbehindertenangelegenheiten.

Eine Übersicht der finanziellen Leistungen nach dem Pflegestärkungsgesetz finden Sie in der folgenden Grafik.



So wird die Pflege zuhause gestärkt

Pflege-WG

Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohngruppen

Wohnungsombau

Zuschüsse für einen pflegegerechten Wohnungsombau

Pflegegeld

Geldleistungen für selbstorganisierte Pflegehilfen

Pflegesachleistungen

Finanzierung von ambulanten Pflegediensten

Verhinderungspflege

Ersatz bei Urlaub, Krankheit oder sonst. Verhinderung einer privaten Pflegeperson

Entlastungsbetrag

Zusätzliche Unterstützung und Betreuung im Alltag

Kurzzeitpflege

Finanzierung einer vorübergehenden stationären Unterbringung

Pflegehilfsmittel

Zuschüsse für Pflege erleichternde Hilfsmittel

Tages-/Nachtpflege

Finanzierung einer zeitweisen teilstationären Versorgung

Praktische Hinweise für Menschen mit zu pflegenden Angehörigen

Auf den folgenden Seiten finden Sie Tipps und Infos für den konkreten Alltag mit zu pflegenden Angehörigen. Die unterschiedlichen Themen und Bedarfe

➤ VOR

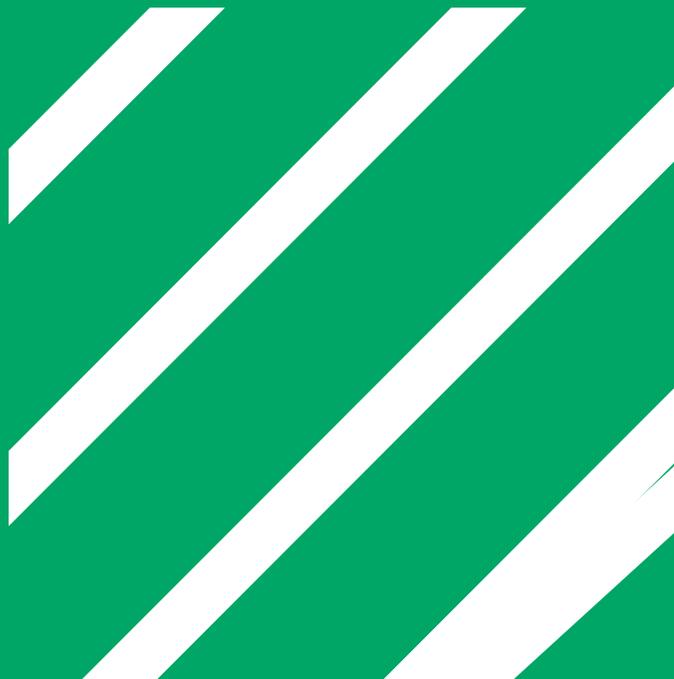
➤ WÄHREND und auch

➤ NACH

der Pflegesituation werden hierbei berücksichtigt.

Inhalt

Die Zeit vor der Pflege	94
Konkrete Pflegesituation im häuslichen Kontext	96
Nach der Pflege	98
Wiedereinstieg nach der Pflege	101



Die Zeit vor der Pflege

Schon vor der Feststellung eines Pflegegrades sind Sie als angehörige Person unter Umständen in die Unterstützung der zu pflegenden Angehörigen mit eingebunden, sodass auch hier eine Herausforderung für Sie und Ihren Alltag entstehen kann.

Mögliche Terminengpässe und Belastungssituationen durch eine Pflegeverantwortung können im Vorfeld besser besprochen werden als in der konkreten Belastungssituation, sodass sich folgende Empfehlungen in der Zeit „vor der Pflege“ bewährt haben:

- Informieren Sie sich über evtl. notwendig werdende **Voll-machten** (kostenfrei bei den örtlichen Betreuungsvereinen oder kostenpflichtig beim Notariat oder in einer Rechtsanwaltskanzlei).
Es kann durchaus sinnvoll sein, unterschiedliche Vollmachten an verschiedenen Stellen bzw. bei verschiedenen Angehörigen zu hinterlegen.
- Nutzen Sie haushaltsnahe Dienstleistungen, Dienstleistungen der Pflegedienste und/oder anderweitige Betreuungsangebote.
- Informieren Sie sich über **ambulante Pflegedienste** vor Ort und gut erreichbare Tagespflegeeinrichtungen.
Eventuell unterstützen Sie eine angehörige Person schon vor der Bestimmung eines Pflegegrades im Alltag. Auch hier gibt es unter bestimmten Umständen Möglichkeiten der Entlastungen im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen, der Pflegedienste oder anderer Betreuungsangebote. Beratend zur Seite steht Ihnen in diesem Fall die kommunale Pflegeberatung.

- Eine **Versorgungsberatung** bei den Pflegestützpunkten und/oder Krankenkassen zu Themen wie z. B.
 - Verhinderungspflege
 - Tages- und Kurzzeitpflege
 - ambulante Unterstützungsmöglichkeiten
 - alternative Wohnformen und Wohngemeinschaftenkann auch schon in der Zeit vor der akuten Pflegesituation sinnvoll sein.

- Informieren Sie sich über mögliche **finanzielle „Hilfen zur Pflege“** bei dem für die zu pflegende Person zuständigen Sozialamt.

- Nutzen Sie die **Wohnberatung** der Kommune, um Informationen über eine Kostenübernahme für benötigte Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) oder Umbaumaßnahmen (z. B. im Badezimmer) zu bekommen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Hilfsmittel/Umbaumaßnahmen erst verordnet und genehmigt werden müssen, bevor Sie z. B. den Rollstuhl und/oder die Handwerker bestellen können.

- Informieren Sie sich über die Voraussetzungen bei der Beantragung für den Bezug einer **Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente** beim Rentenversicherungsamt der für die zu pflegende Person zuständigen Kommune.

- Kontaktieren Sie ggfs. einen Gesprächskreis für zu pflegende Angehörige

- Besuchen Sie ggfs. einen Pflegekurs für sich selbst

Konkrete Pflegesituation

Wenn Sie in der konkreten Pflegesituation sind, ist das Gespräch mit den behandelnden Ärzt*innen und/oder dem Sozialdienst des Krankenhauses eine gute Möglichkeit, um sich über folgende Inhalte zu informieren:

- Art und Dauer der Erkrankung und Entlassungstermin nach einem Krankenhausaufenthalt
- Mögliche (kurz-, mittel-, langfristige) Folgen der Erkrankung
- Kurzfristig und langfristig notwendige Heil-/Hilfsmittel
- Die Empfehlung hinsichtlich häuslicher Pflege, Betreuung und Versorgung
- Anschlussbehandlungen oder Rehabilitationsmaßnahmen
- Stationäre, teilstationäre oder ambulante Pflegedienste
- Gut erreichbare Tagespflegeeinrichtungen
- Haushaltsnahe Dienstleistungen, Dienstleistungen der Pflegedienste und/oder anderweitige Betreuungsangebote
- Fristen und Anmeldeprozeduren
- Mögliche finanzielle „Hilfen zur Pflege“ für die zu pflegende Person
- Gegenseitige Beeinflussung der Medikamente (in der Apotheke können Sie die Medikamentengabe analysieren lassen).

Auch sollten Sie viele Unterstützungselemente nutzen, um die Pflegeverantwortung nach Möglichkeit auf mehrere Stellen zu verteilen und für Sie Entlastungsmomente zu schaffen.

Weitere Punkte können wichtig für Sie sein, falls diese Themen nicht schon in der Zeit vor der konkreten Pflegesituation aktuell waren:

- Informieren Sie sich über evtl. notwendig werdende **Vollmachten** (kostenfrei bei den örtlichen Betreuungsvereinen oder kostenpflichtig beim Notariat oder in einer Rechtsanwaltskanzlei).
- Nutzen Sie die **Wohnberatung** der Kommune, um Informationen über eine Kostenübernahme für benötigte Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) oder Umbaumaßnahmen (z. B. im Badezimmer) zu bekommen
Zu beachten ist hierbei, dass die Hilfsmittel/Umbaumaßnahmen erst verordnet und genehmigt werden müssen, bevor Sie z. B. den Rollstuhl und/oder die Handwerker bestellen können.
- Informieren Sie sich über die Voraussetzungen bei der Beantragung für den Bezug einer **Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente** beim Rentenversicherungsamt der für die zu pflegende Person zuständigen Kommune.
- Kontaktieren Sie ggfs. einen Gesprächskreis für zu pflegende Angehörige
- Besuchen Sie ggfs. einen Pflegekurs für sich selbst

Nach der Pflege

Wenn das Ende der Pflegeverantwortung in Sicht ist und Themen wie Abschied und/oder Trauer präsent werden, können Ihnen folgende Informationen ggfs. weiterhelfen.

Ein Hospiz als alternative Unterbringungsmöglichkeit

Wenn ein Krankenhausaufenthalt von den Krankenkassen nicht mehr finanziert und/oder von dem*der Patient*in und Angehörigen nicht mehr gewollt wird, können Hospize eine Alternative darstellen.

Hospize wollen den Weg des Abschiednehmens und des Sterbens begleiten und sowohl dem*der Erkrankten als auch Ihnen als Angehörige ein Stück Normalität bieten. Laut Umfragen wünschen sich ca. 90% der Menschen in ihrem Zuhause sterben zu können. Wenn dies aber aufgrund medizinischer oder pflegerischer Versorgung nicht möglich ist, stellt ein Hospiz eine Alternative dar. Die Kosten für den Aufenthalt in einem Hospiz übernehmen zum größten Teil die Kranken- und Pflegekassen. Einen festen Prozentsatz der Kosten werden von dem Hospiz außerdem über Spendenmittel finanziert. Ebenso gilt dies für die Versorgung in einem Kinderhospiz.

Hospize in Münster

Johannes Hospiz
www.johannes-hospiz.de
info@johannes-hospiz.de

Hospiz Lebenshaus
www.hospiz-lebenshaus.de
info@hospiz-lebenshaus.de

Hospize in Warendorf

Hospizbewegung Kreis Warendorf (Einzelbegleitung möglich) www.hospizbewegung-waf.com
info@hospizbewegung-waf.de

Hospize im Kreis Steinfurt

Hospiz Haus Hannah (Emsdetten, mit Trauerzentrum & -café) www.haus-hannah.de
➤ haus.hannah@stiftung-st-josef.de

Hospizinitiative Steinfurt (bietet Trauerbegleitung)
www.hi-stiefurt.de
➤ vera.hilder@hi-stiefurt.de

Hospize im Kreis Coesfeld

Hospiz Anna-Katharina (Dülmen)
www.hospiz-anna-katharina.de
➤ suscek@hospiz-anna-katharina.de

Trauerbewältigung

Ist die*der zu pflegende Angehörige verstorben, gilt es den Abschied zu verarbeiten und sich mit der Trauer auseinander zu setzen. Eine Hilfestellung dabei kann das Wissen über den Verlauf der Trauerphasen darstellen. Verena Kast, Schweizer Psycholog*in, hat mit Erkenntnissen aus der analytischen Psychologie ein Vierphasenmodell der Trauer aufgestellt.

Zunächst wird die Phase des Leugnens und "Nicht-wahr-haben-wollens" durchlaufen. Oft verfallen Menschen in eine Art Schockzustand, bei dem der Tod aktiv geleugnet wird oder zumindest Gefühle über den Tod nicht wahrgenommen werden. Manchen Angehörigen hilft es, die*den Verstorbenen noch einmal zu sehen, um diese Phase schnell abzuschließen. Dennoch verläuft diese erste Phase meistens sehr kurz ab. Oft nur ein paar Stunden oder Tage.

Die zweite Phase besteht aus intensiv aufbrechenden Emotionen. Darunter Trauer, Einsamkeit, Verlustschmerz, Angst, Schuldgefühle, Wut aber auch Erleichterung falls die*der Verstorbene zum Beispiel einen langen Leidensweg durchlaufen hat. Das Trauermodell empfiehlt diese Gefühle zuzulassen und auszuleben, um diese Phase der Trauer zu überwinden. Gerade Schuldgefühle können jedoch sehr belastend sein, wenn man glaubt, zu Lebzeiten zu wenig für die*den Verstorbenen getan zu haben oder etwas versäumt zu haben. Wenn Schuldgefühle zu lange andauern, können sich ernsthafte Probleme entwickeln, bis hin zu einer Depression.

Die dritte Phase beschäftigt sich mit dem Suchen, Finden und Loslassen. Es wird versucht, die Verbindung von Trauernden und Verstorbenen nochmal zu erleben. Dafür werden Erinnerungsstücke angesehen und bedeutungsvolle Orte besucht, um die Erinnerungen auf sich wirken zu lassen. Es empfiehlt sich, auch ungelöste Themen und Probleme in dieser Phase zu klären, damit diese einem im fortschreitenden Trauerprozess nicht im Wege stehen. Ein Verfallen in eine Art Traumleben, indem sich zu stark in die Erinnerungen zurückgezogen wird (z. B. bleibt das Zimmer unverändert, am Tisch wird mit gedeckt und Gespräche mit der*dem Verstorbenen geführt), besteht die Gefahr, in dieser Phase festzustecken und sich von der Wirklichkeit zu entfremden. Idealerweise sollte sich jedoch am Ende dieser Phase mit dem Tod ausgesöhnt und dieser akzeptiert werden.

Die letzte Phase besteht aus Akzeptanz und Neuanfang, in welcher die*der Verstorbene zu einer inneren Figur geworden ist, aber im realen Leben nicht mehr vorkommt. Durch den Tod kann ein neuer Bezug zur eigenen Umwelt, zu anderen Menschen oder den eigenen Werten geschaffen werden. Eine Art „Lerneffekt“ entsteht, der als Möglichkeit für neue Schritte im Leben genutzt werden kann.

Unterstützungsangebote in Münster

Unterstützungsangebote finden Sie in Münster zum Beispiel in Trauercafés oder Trauergruppen. Hier treffen sich trauernde Menschen in angenehmer Atmosphäre, um in Ruhe Abschied nehmen zu können und die Trauer zu verarbeiten.

Trauercafé

Im Trauercafé des Johannes Hospiz kann bei Kaffee und Kuchen über den Verlust mit anderen Hinterbliebenen gesprochen werden. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange der Verlust zurück liegt. Je nach Ihrem Bedürfnis entscheiden Sie, wie oft Sie diese Möglichkeit aufsuchen. Das Trauercafé findet 14-tägig unter Anwesenheit ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter*innen statt.

Trauergruppe

In der Trauergruppe findet eine intensive Reflexion unter Begleitung einer geschulten Trauerbegleitung statt. In einer kleinen Gruppe werden bei jedem Treffen bestimmte Fragestellungen bearbeitet, die dabei helfen, mit der Trauer umzugehen und sie zu bewältigen. Eine Teilnahme ist hier verbindlich und Kosten in Höhe von 50 € fallen an.

Wiedereinstieg nach der Pflege

Wenn die Zeit, in der Sie pflegende Angehörige unterstützt haben, zu Ende geht, stellt sich manchmal die Frage nach Möglichkeiten zum Wiedereinstieg in den Beruf.

Auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie wichtige Informationen und hilfreiche Checklisten, die Ihnen eine erste Orientierung geben und den Wiedereinstieg erleichtern.

Link

www.perspektive-wiedereinstieg.de

Kontakte und Adressen

Inhalt

Kontakte an der FH Münster	104
Adressen für die Familie mit zu pflegenden Angehörigen	106
in Münster	106
in Steinfurt	108



Kontakte an der FH Münster

FH - Familienservice

www.fhms.eu/familie
➤ familienservice@fh-muenster.de

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

www.fh-muenster.de/gleichstellung
➤ gba@fh-muenster.de



Adressen für die Familie

Münster

Kommunale Pflegeberatung



Pflegestützpunkte



Rentenversicherungsamt



Sozialamt



Betreuungsvereine



Informationsbüro Pflege im Gesundheitshaus	www.muenster.de/stadt/pflege ➤ infobuero@stadt-muenster.de
Informationsbüro Pflege im Gesundheitshaus	www.muenster.de/stadt/pflege ➤ infobuero@stadt-muenster.de
AOK Münster	www.aok.de
Stadt Münster Versicherungsamt	fhms.eu/versicherung ➤ rente@stadt-muenster.de
Fachstelle Soziale Dienste für Pflegebedürftige und ältere Menschen	www.stadt-muenster.de/ sozialamt
Betreuungsverein Lebenshilfe Münster e. V.	www.btv-lebenshilfe-ms.de ➤ info@btv-lebenshilfe-ms.de
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.	www.skf-muenster.de ➤ skf@skf-muenster.de
Caritas für die Stadt Münster e. V.	www.caritas-muenster.de ➤ betreuungsverein@caritas-ms.de

Münster

Betreuungsvereine →

Steinfurt

Kommunale Pflegeberatung →

Pflegestützpunkt →

Rentenversicherungsamt →

Sozialamt →

Betreuungsvereine →



Diakonie Münster e. V. – Betreuungsverein	www.diakonie-muenster.de ➤ betreuungsverein@diakonie-muenster.de
Betreuungsverein Lebenshilfe Münster e. V.	www.btv-lebenshilfe-ms.de ➤ info@btv-lebenshilfe-ms.de
Betreuungsverein AWO	www.awo-msl-re.de ➤ betreuungsverein@awo-msl-re.de
Kreis Steinfurt Sozialamt	www.kreis-steinfurt.de ➤ sozialamt@kreis-steinfurt.de
AOK Westfalen-Lippe	www.aok.de ➤ steinfurt@wl.aok.de
Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt	www.kreis-steinfurt.de ➤ pflegestuuetzpunkt@kreis-steinfurt.de
Knappschaft	www.knappschaft.de ➤ ibbenbueren@kbs.de
Stadt Steinfurt Rentenversicherungsamt	www.steinfurt.de
Kreis Steinfurt Sozialamt	www.kreis-steinfurt.de ➤ sozialamt@kreis-steinfurt.de
Betreuungsverein Caritas Steinfurt	www.caritasverband-steinfurt.de/startseite/hilfe-beratung/betreuungsverein

Hospize

Münster

Kommunale Pflegeberatung →

Pflegestützpunkte →

Rentenversicherungsamt →

Sozialamt →

Betreuungsvereine →



Informationsbüro Pflege im Gesundheitshaus	www.muenster.de/stadt/pflege ➤ infobuero@stadt-muenster.de
Informationsbüro Pflege im Gesundheitshaus	www.muenster.de/stadt/pflege ➤ infobuero@stadt-muenster.de
AOK Münster	www.aok.de
Stadt Münster Versicherungsamt	fhms.eu/versicherung ➤ rente@stadt-muenster.de
Fachstelle Soziale Dienste für Pflegebedürftige und ältere Menschen	www.stadt-muenster.de/ sozialamt
Betreuungsverein Lebenshilfe Münster e. V..	www.btv-lebenshilfe-ms.de ➤ info@btv-lebenshilfe-ms.de
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.	www.skf-muenster.de ➤ skf@skf-muenster.de

Impressum

Herausgeberin

FH Münster
Zentrale Gleichstellungsbeauftragte - Iklime Düx
Hüfferstr.27
48149 Münster

Tel. 0251 83-64958
gba@fh-muenster.de

Text und Inhalt

Iklime Düx
Melanie Ulrich-Märsch
Annette Moß
Dagmar Michgehl-Siestrup
Carolin Kühnel

Layout und Gestaltung

Melanie Ulrich-Märsch

Fotonachweis

Anna Haas

Stand

Juni 2020

Hinweise

Um auch die Menschen ansprechen zu können, die sich nicht in die zweigeschlechtliche Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder wollen, nutzen wir das * (Gender-Sternchen).

Als Quellen dienen die jeweiligen Richtlinien und Gesetze sowie die Internetseiten der vorgestellten Einrichtungen, die Auskünfte der Ansprechpersonen und die im Text erwähnten Publikationen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns bemüht haben, den aktuellen Stand wiederzugeben. Trotzdem kann es vorkommen, dass es inzwischen Veränderungen bei den jeweiligen Bestimmungen oder Kontaktdaten der Ämter und Einrichtungen gekommen ist. Wir bitten darum, dies zu beachten. Falls Ihnen Änderungen bekannt werden, bitten wir Sie, diese dem Büro der zentralen Gleichstellungsbeauftragten mitzuteilen.